

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 141

Auch ein österreichischer Staatsangehöriger kann im Sinne des § 141 BEG die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen und einen Anspruch auf Soforthilfe haben.

BGH, Urt. v. 15. April 1964 - IV ZR 166/63

OLG Karlsruhe
EG Freiburg/BR.
Freiburg/BR.

IV ZR 166/63

Verkündet am 15. April 1964

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in Stuttgart, Kronprinzstraße 9,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

Robert W [REDACTED], B [REDACTED]-B [REDACTED], K [REDACTED]-Wi [REDACTED]-Straße [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. April 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des Entschädigungssenats in Freiburg des Oberlandes-
gerichts Karlsruhe vom 28. Februar 1963 wird zurück-
gewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsver-
fahrens trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1903 in D■■■■■ geborene jüdische Kläger, der die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, hat bis zum Jahre 1937 ständig in Deutschland gewohnt. Er wanderte in diesem Jahre aus Verfolgungsgründen von B■■■■-B■■■■, seinem letzten inländischen Wohnsitz, über die Schweiz nach Holland aus. Im Jahre 1947 wanderte er nach den USA weiter. Im Jahre 1960 ist er nach B■■■■-B■■■■ zurückgekehrt, wo er auch jetzt wohnt.

Der Kläger begehrt Soforthilfe für Rückwanderer. Das Landesamt für die Wiedergutmachung in Freiburg hat diesen Antrag mit dem Bescheid vom 17. September 1960 zurückgewiesen.

Auf die Klage des Klägers hat das Landgericht durch das Urteil vom 9. Juli 1962 das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine Soforthilfe in Höhe von 6.000 DM zu zahlen.

Die Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen auf Abweisung der Klage gerichteten Antrag weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist unbegründet.

1. Der Kläger macht einen Anspruch auf Soforthilfe gemäß § 141 BEG geltend. Dieser Anspruch steht dem Verfolgten deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit zu, der in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben; sofern er nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat.

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen dieser Vorschrift. Zwar hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß ein österreichischer Staatsangehöriger Ansprüche nach §§ 150 ff BEG nicht erheben könne, weil er im Sinne des BVFG und damit des BEG nicht deutscher Volkszugehöriger sei. Diese Auffassung beruht auf der Erwägung, daß Österreicher ein eigenes Staatsvolk bilden und deshalb nicht dem deutschen Volk zugehörig sind (vgl. BGH vom 27. September 1961 - IV ZR 81/61 -, RzW 1962, 37, 38 mit Nachweisen aus dem Schrifttum; ebenso BGH vom 13. Juni 1962 - IV ZR 5/62 -, RzW 1962, 467 Nr. 31). In der erstgenannten Entscheidung hat der erkennende Senat ausgeführt, daß es sich bei dem Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit um einen Rechtsbegriff handle, dessen Merkmale sich aus § 6 BVFG ergaben. Das Vertriebenenrecht stelle eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, daß ein Staat im allgemeinen nur für seine Staatsangehörigen zu sorgen habe. Die Vertriebenen hätten, soweit sie nicht schon deutsche Staatsangehörige gewesen seien, wegen

ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ihre Heimat und damit die Staatsangehörigkeit ihres Heimatlandes entweder verloren oder seien durch die nach dem Ende des zweiten Weltkrieges in vielen Staaten Europas eingetretene Änderung der politischen und sozialen Verhältnisse tatsächlich gehindert, den Schutz ihres Heimatstaates in Anspruch zu nehmen. Wegen des Verlustes dieses Rückhaltes habe die Bundesrepublik die Betreuung und Sorge für die vertriebenen Deutschen übernommen. Dieser Gesichtspunkt greife bei Vertriebenen österreichischer Staatsangehörigkeit nicht durch. Österreich habe sich im April 1945 als selbständiger Staat wieder konstituiert und den von ihm als Staatsbürger betrachteten Personenkreis genau umschrieben. Damit wäre ein eigenes Staatsvolk neu gebildet. Es gebe somit von diesem Zeitpunkt an zwei Staaten mit Angehörigen deutscher Sprache. Österreichische Staatsangehörige hätten ihren Rückhalt in ihrem wiedererstandenen Staat, der für sie zu sorgen verpflichtet sei. Die Bundesrepublik hätte daher keine Veranlassung, diejenigen Vertriebenen deutscher Sprache, die die österreichische Staatsangehörigkeit besaßen, in die Vertriebenengesetzgebung einzubeziehen, möge auch sonst die Staatsangehörigkeit eines dritten Staates der Vertriebeneneigenschaft grundsätzlich nicht entgegenstehen. Österreichischen Staatsangehörigen komme daher die Vertriebeneneigenschaft im Sinne der §§ 1, 6 BVFG nicht zu. Dementsprechend sei auch in der amtlichen Begründung zu § 68 des Entwurfs zum BEG (Deutscher Bundestag, 2. Wahlper., 1953, Drucks. 1949, 173) ausgeführt, österreichische Staatsangehörige könnten niemals Vertriebene im Sinne des BVFG sein. Die Auffassung, daß österreichische Staatsangehörige sich an ihren Staat zu halten hätten und von diesem zu entschädigen seien, käme auch in der in § 160 Abs. 2 Satz 2 BEG getroffenen Regelung zum Ausdruck, die ehemalige österreichische Staatsangehörige von den für Staatenlose und Flüchtlinge vorgesehenen Entschädigungsleistungen ausschließe.

2. Diese Erwägungen betreffen allein die Frage, ob österreichische Staatsangehörige Vertriebene im Sinne der §§ 150 ff BEG sind. Die vom erkennenden Senat zu dieser Frage entwickelten Grundsätze können jedoch nicht in gleicher Weise zum Tragen kommen, wenn es sich um die Auslegung des § 141 BEG handelt. Anders als in den §§ 150 ff BEG kommt es in § 141 BEG nicht auf die Vertriebeneneigenschaft im Sinne des § 1 BVFG an. Nach § 141 BEG ist vielmehr derjenige Verfolgte anspruchsberechtigt, der als deutscher Staatsangehöriger oder als Zugehöriger zum deutschen Sprach- und Kulturkreis mit dem Deutschen Reich vor der Auswanderung, der Vertreibung oder der Deportation durch Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörten, eng verbunden war und durch Verfolgungsmaßnahmen seine deutsche Heimat verloren hat. Durch § 141 aaO sollte ein Anreiz für diesen Kreis der Verfolgten geschaffen werden, sich in der Bundesrepublik niederzulassen und sich hier eine dauernde Lebensgrundlage zu schaffen. Diesem Kreis der Verfolgten soll durch die Gewährung der Soforthilfe die Wiedereingliederung in Deutschland erleichtert werden. Der Kreis der Soforthilfeberechtigten ist absichtlich nicht auf deutsche Staatsangehörige beschränkt. Die Voraussetzungen für die Soforthilfe kann daher auch ein österreichischer Staatsangehöriger erfüllen. Denn die Gründe, die Angehörige dieses Staates von der Entschädigung nach den §§ 144 ff auszuschließen, greifen hier nicht durch. Bei dem Kläger sind alle Bedingungen für die Berechtigung aus § 141 aaO erfüllt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Kläger in D. geboren und hat bis zum Jahre 1937 ständig in Deutschland gewohnt. Seine wirtschaftliche Existenz hatte er bis zur Auswanderung in M. und in B.-B.. Seine enge Verbindung mit dem Deutschen Reich folgt auch daraus, daß er

sich im Jahre 1932 ernsthaft mit dem Gedanken getragen hat, sich um die Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit zu bemühen. Seine Absicht hat er nur auf den Rat des österreichischen Generalkonsuls, der ihn auf die zu erwartende Beherrschung des öffentlichen Lebens durch den Nationalsozialismus hinwies, aufgegeben (vgl. BU S. 5).

Wenn das Berufungsgericht danach angenommen hat, daß der Kläger als deutscher Volkszugehöriger nach der Vorschrift des § 141 BEG anspruchsberechtigt sei, so bestehen gegen diese Rechtsauffassung aus den dargelegten Gründen keine durchgreifenden Bedenken. Die Revision des beklagten Landes ist demgemäß zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Wilden